Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0001

DFG

Eb II, 1.6
185
-40

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1851169431/phys_0002
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0003
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0004
DFG

2

Wahl-CAPITULATION

Des

Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/

HERRN

CAROLI des VI.

Erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem und Indien/ wie auch zu Hungarn und Böheim Königes/ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ꝛc. ꝛc.

Beschlossen und auffgerichtet zu Franckfurt am Mayn/ den 12. Octobr. 1711.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1851169431/phys_0005
DFG

CAROLI VI.

WIr CARL der Sechste von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer König / allezeit Mehrer des Reichs / Ertz-Hertzog zu Oestereich / König in Hispanien / beeder Sicilien und Hierusalem / wie auch zu Hungarn und Böheimb / Hertzog zu Burgund und Braband / Graf zu Habspurg / zu Flandern und Tyrol / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / als nach zeitlichem Ableiben weyland JOSEPHI I. Kayserl. Majestät Christmild- und glorwürdiger Gedächtnuß / Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Lotharii Frantzen zu Mayntz / Carln zu Trier / Ertz-Bischoffen / ꝛc. und Johann Wilhelmen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern ꝛc. des Heil. Römischen Reichs / durch Germanien / Gallien / und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern / und respective Ertz-Truchsässens Unserer Lieben Neven / Oheimbs und Churfürsten / wie nicht weniger von wegen und an statt Unserer / als Königs in Böheimb und Chur-Fürsten / und der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friedrichs Augusti Königs in Pohlen / als Churfürstens zu Sachsen / ꝛc. Friedrichens Königs in Preussen als Churfürstens zu Brandenburg / ꝛc. und Georg Ludwigens / Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schenckens / Ertz-Marschallens / Ertz-Cämmerer / und Ertz-Schatzmeisters / Unserer Lieben respective Brüderen / Oheimb und Churfürsten / Unserer und Ihrer Lden. Lden. Lden. Gevollmächtigter Bottschafftern / Ernst Friedrichs Grafen von Windischgrätz / Freyherrn von Waldtstein und im Thal / ꝛc. Otto Henrichs / Freyherrn von Friesens / zu Rötha und Geschwitz / ꝛc. Christophens Burggraf und Grafens von Dona / ꝛc. Friedrichs Wilhelms / Freyherrn von Schlütz / genant von Görtz / ꝛc. zur Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben / erhöhet und gesetzt seynd / deren Wir Uns auch GOtt zu Lob / dem Heil. Römischen Reich zu Ehren / und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unseren lieben Neven / Brüdern / Oheimben / und Churfürsten vor sich / und sämbtliche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs Geding- und Pacts-weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget / verglichen / angenommen und zugesagt haben / alles wissentlich / und Krafft dieses Brieffs.

I.

Zum Ersten / daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden / Ambt und Regierung die Christenheit / den Stuhl zu Rom Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirch / als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Wie Wir dann auch in alle weeg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als dessen vorderste Glieder / und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen / insonderheit auch die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Recht / ohne dasselbe restringiren zu lassen / besag der güldenen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und Stände / (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / sonst auch einem jeden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen / und ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen vorgehende Bewilligung / keinem Reichs-Stand / der Sessionum & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht / davon suspendiren und ausschliessen; auch keine Fürsten / Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen

lichen Collegiis an- oder auffnehmen / Sie haben sich dann vorhero darzu mit einem immediat Fürstenthum / respective Graf- oder Herrschafft genugsam qualificirt / und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Crayß eingelassen und verbunden / und über solches alles / neben dem Churfürstlichen / auch dasjenige Collegium und Banck / darinnen Sie auffgenommen werden sollen / in die admission ordentlich gewilliget / und wollen nicht gestatten / daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politischen und Justitz-Sachen / sub quocunque prætextu, wider den Frieden-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. §. 4. Wir sollen und wollen auch Churfürsten / Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien / Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor diesem unter ihnen / denen Reichs-Constitutionibus gemäß / gemachte Uniones, zuforderist aber / die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen / Reichs-Pfandschafften / secundum Instrumentum Pacis Gerechtigkeiten / Gebrauch und gute Gewohnheiten so Sie bißhero gehabt / oder in Ubung gewesen / zu Wasser und Land / auf gebührendes Ansuchen / ohne Weigerung und Aufhalt / in beständiger Form confirmiren / Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen / und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen / und da einige vor oder bey wehrenden Kriegen ertheilet / so im Frieden-Schluß nicht approbirt / dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren / auch hiermit cassirt und annullirt haben; So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft / wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte / Fürsten und Stände (inschließig derselben Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben / gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion und profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen / noch gebraucht / sondern denen obgedachten Churfürsten / und sambtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle / wie Wir ihnen Churfürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten / auch solches Krafft dieses Versprechen / und Uns hiermit darzu verbinden.

II.

§. 1. Wir sollen und wollen das Reich so viel in Unsern Kräfften ist / schirmen und vermehren / Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen / unterwinden noch unterfangen / noch darnach trachten dasselbe auff Uns / Unsere Erben und Nachkommen / oder auf jemand anderst zu wenden / wollen die guldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen extension, den Frieden in Religion- und profan-Sachen / den Land-Frieden samt der Handhabung desselben / wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltener Reichstag aufgerichtet / verabschiedet / verbessert / auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß (der gleich wohl so viel nemlich zu Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten / weilen bekantlich von Reichs wegen der jetzt für wehrende Krieg aus höchstrichtigen Ursachen gegen gedachte Cron declarirt worden / nunmehro zerfallen / und ferner nicht mehr verbündlich ist) bevorab / was so wohl in Articulo 4to §. 5. wegen des Ruckfalls der alten Pfältzischen Chur-Würde / Erb-Truchsässen-Ambts / sambt der Obern-Pfaltz von der Wilhelmischen auf die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem unter 2ten Maij 1707. an Unseren nechsten Herrn Vorfahren am Reich glorwürdigster Gedächtnuß / von dem Churfürstlichen Collegio erstatteten / und unter dem 10. Junii 1708. wiederhohlten Gutachten / auch darauff von weyland ermanter Seiner Majestät unterm 25. besagten Monats Junii erfolgten Ratification vollzogen

werden solle/) als Art. 5to §. 2. und Art. 8vo de Juribus Statuum, wie auch Art. 7mo Unanimi quoque &c. nach Innhalt dessen/ alles dasjenige/ was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen/ (die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen/ in gegenwärtiger Capitulation, zu guten verglichen und verordnet/ denen welche unter ihnen Reformirte genennt werden/ zustehen und zustatten kommen solle/ begriffen/ und dem Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden/ und bey Reichs-Tägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt/ stet/ vest und unverbrüchlich halten/ und unter keinerley Vorwand/ er seye wer der wolle/ ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten/ sondern dasselbe gebührend handhaben/ und darwider niemand schwehren/ noch durch andere beschwehren lassen/ auch nicht gestatten/ daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen/ vergewaltigen/ gravirt oder turbirt werde/ wie auch/ daß an einigen Orthen/ von welchen das Instrumentum Pacis disponirt in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu, oder ungleicher Außlegung desselben dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung/ directe vel indirecte gehandelt werde/ deßgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze/ so viel in dem offt gedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet/ und mehr erwehntem Frieden-Schluß nicht zu wider seynd/ erneueren/ und dieselbe mit consens Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert/ bessern/ keineswegs aber ohne Churfürsten/ Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung/ ändern/ viel weniger neue Ordnungen und Gesetze mercklich machen/ noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen/ sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung/ auf Reichs-Tägen damit verfahren/ zuvor aber darin nichts verfügen/ noch ergehen lassen/ zumahlen auch die jenige/ so sich gegen jetzt ermeldten Friedens-Schluß/ und darin bestättigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haubt und Gliedern/ und diesen unter sich selbsten/ zu schreiben/ oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Auffruhr/ Zwitracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abdruck cassiren/ und gegen die Authores so wohl/ als Complices, wie erst gemeldt/ mit Ernst verfahren/ auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach besag erstgedachten Frieden-Schlusses verwerffen und vernichten/ wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd/ auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten/ daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben/ in Erkennung der Processen und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher/ einen Theil mehr als dem andern favorisire.*******

III.

Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs/ jederzeit in sonderbahrer hoher consideration halten/ denselben/ wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen/ also auch fürohin das Prædicat respective Hochwürdigst und Durchleuchtigst zulegen und darmit continuiren/ so dann in wichtigen Sachen/ so das Reich antreffen/ nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Frieden-Schluß ohne Abbruch Ihres Raths Bedenckens und Gut-

Gutachtens uns gebrauchen / auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen / sie bey Ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten / Hoheiten / Præeminenzien und Prærogativen erhalten / den mit Einwilligung gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgische Electorat, und das dabey gelegte Ertz-Schatzmeister-Amt auf Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren / wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten / als welche ohne das mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgerichtet / und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befunden und vergleichen mögten / auch Unseres theils approbiren und confirmiren / jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen / auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien ohn-abbrüchig;

Als auch Uns geziemen will / und Wir hiermit versprechen die Römische Königliche Cron förderlichst zu empfangen / so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun / so sich derenthalben gebühret / auch alle und jede Churfürsten umb ihr Amt zu versehen / zu solcher Crönung erforderen / und was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cöllen wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen / gütlichen beygelegt und verglichen worden / das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmirt und bestättigt haben.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten Ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit / nach Inhalt der guldenen Bull verbleiben lassen / und nachdeme von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs / bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Römischen Käysers gehandelt und verglichen worden / daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten / es wäre dann / daß entweder der erwählte und regierende Römische Käyser sich aus dem Röm. Reich begeben / und beständig oder allzulang auffhalten wolte / oder derselbe wegen seines hohen Alters / oder beharrlicher Ohnpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte / oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft / daran des Heil. Röm. Reichs conservation und Wohlfahrt gelegen erforderte / einen Röm. König / noch bey Lebzeiten des regierenden Käysers zu erwehlen / und dann daß in solchem ein und anderen angeregten / wie auch erstged. Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Käysers consens, wann derselbe auff angelegte Bitt / ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte / vorgenommen / und damit der guldenen Bull auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach / von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; So wollen und sollen wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfasten Schluß / wie hiermit beschiehet / für genehm und uns deme gemäß und conform halten.

Wir lassen auch zu daß die Churfürsten je zu Zeiten vermög der guldenen Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft / auch wann sie beschwehrliches Obliegen haben zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen / daß wir auch nicht verhinderen noch irren / und dershalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen / sondern Uns in dem und anderen der guldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs / wie von Alters hero auff Sie kommen / und die guldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze / oder Freyheiten vermö-

vermögen / so es zu Fällen kommen / oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesonderten Rath / in Sachen das Heil. Römische Reich belangend / geruhiglich bleiben / und gantz ungekränckt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhängig / von jemand disputirt oder bestritten werden / wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme gedrungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das alles solle nichtig seyn.*

Wir sollen und wollen auch alles das / so durch die Zweyen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien / in mittler Zeit der Vacanz und biß wir die Wahl-Capitulation in Person beschwohren / folglich das Regiment würcklich angetretten / laut der guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen / genehm halten / auch confirmiren und ratificiren / in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige gezimet und gebühret.

§. 9. Nachdem mahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß ausländiger Potentaten / Fürsten / Republiquen Gesandte / und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand / als wären die Republiquen vor gecrönte Häubter / und also denenselben in Würden gleich zu achten / an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Chur-Fürstlichen Gesandten prætendiren wollen / so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten / wäre es aber Sach / daß neben denen Chur-fürstlichen Gesandten der recht titulirter und gecrönter regierender außländischer Königen / Königlicher Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet / zu führen zustehet / und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafftter zugleich vorhanden wären; So mögen und sollen zwar dieselbe denen Chur-Fürstlichen Gesandten / diese aber allen anderen außwärtiger Republiquen Gesandten / und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen / und unter ihnen / nemlich denen Chur-Fürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn an Unserm Kayserlichen Hof / auch sonsten aller Orthen in- und auffer dem Reich keine Distinction mehr gemacht / sondern allen und jeden gleiche honores in allem / wie denen Königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 11. auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun / daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten / und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten / oder anderen an Unserem Kayserlichen und Königlichen Hof / oder wo es sich sonst begeben könte / nichts nachtheiligers oder neuerlichers vorgenommen oder gestattet werde.

§. 12. Es sollen auch bey den Kayserl. und Königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Grafen und Herren die im Reich Sessionem & votum haben / vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren / wie auch Kayserl. Räth und Cammer-Herren / und zwar gleich nach dem Fürstenstand vor allen andern / weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath votum & sessionem hergebracht / deßwegen ihnen auch billich / wie bey denen Consultationibus oneribus, und Beschwehrlichkeiten / also auch solchen actibus solennibus die Stelle / und was dem anhanget / gelassen / und ebenmäßig auffer solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orthen observirt werden.

§. 13. Wir wollen auch die Verfügung thun / wann der Churfürsten und Amtsverwesereund Erb-Aemter bey Unserm Kayserl. Hof begriffen / daß dieselbe jederzeit und insonderheit / wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen Unsern Kayserl. Hof begehen / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd / im gebührenden respect gehalten / und ihnen von Unsern Hof-Aemtern keines wegs vor- oder eingegriffen werde / oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hof-Aemteren je zuweilen ersetzt werden sollen / so wollen Wir doch / daß ihnen denen Churfürstl Amts-Verweseren und Erb-Aemteren / einen Weg als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget und gelassen / und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden.

§. 15. Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen / und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Ertz-Marschallen-Amt zukommet und gebühret / so sollen von Unserm Hof-Marschall Amt oder anderen / weder unterm Prætext Kayserlicher Commission noch sonsten darinnen / so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist / Hinderung gemacht / und etwas nachtheiliges concedirt werden / gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinem zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen / durch

Uiffere Lands-Regierung/ oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV.

§. 1 In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften/ insonderheit die jenige/ welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt und dergleichen/ sollen und wollen Wir die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen/ und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen/ noch gestatten.

§. 2 Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten/ ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben/ weniger das Reich in fremde Krieg impliciren/ sondern Uns aller Assistenz daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gäntzlich enthalten/ auch kein Gezänck/ Vehde noch Krieg/ in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen/ unter keinerley Vorwandt/ wie der auch seye/ oder Bindnuß mit ihnen machen/ es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen Consens auff offenen Reichs-Tag/ oder zum wenigsten der sämbtlicher Churfürsten Vorwissen/ Rath und Einwilligung/ dergleichen Reichs-Krieg/ so dann nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ der Executions-Ordnung/ und des Instrumenti Pacis geführet/ auch die Generalität samt denen von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestelten Kriegs-Raths-Directoren und Räthen/ so wohl als das gantze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle/ wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle/ ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen/ wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden/ mögen Wir uns aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen/ jedoch sollen und wollen Wir/ weder in währendem solchem Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren/ vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen/ inmassen dieses allein die Landsherren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd/ so dann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden/ ohne Chur-Fürsten/ Fürsten und Standen Zuthun und Einwilligung schliessen/ und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich dran seyn/ damit das von dem Feind im Reich occupirte/ oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten/ denen Reichs-fundamental-Gesetz und Frieden-Schlüssen/ (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Rißwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen/ die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort außgestellt seyn lassen/) gemäsen Stand restituirt werde/ absonderlich aber sollen und wollen Wir/ dasjentige/ was zu Münster und Oßnabrück zwischen unseren Vorfahren am Reich dem Heil. Röm. Reich und sämbtlichen Churfürsten/ Fürsten und Stände an einem- dann denen mit paciscirenden Cronen am andern Theil gehandlet und geschlossen worden/ unverbrüchlich halten/ darwider weder vor uns etwas vornehmen/ noch anderen dergleichen zu thun gestatten/ wordurch dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre auffrichtige Freundschafft gekränckt/ betrübt/ oder gebrochen werde/ und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird/ auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnügen versehen/ wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs sich bey Außwärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben oder einzulassen erlaubt/ so sollen und wollen Wir/ dafern etwan von Uns oder andern einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu außländischer Potentaten Diensten geworben würde/ zuforderist dahin sehen/ daß das Reich der Mannschafft nicht entblöset werde/ auch die

Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sambt allen dessen Angehörigen bey obgemelter Werbung mit Versammlung / Durchfuhr / Einquartirungen / Muster-Plätzen / oder sonsten in einige andere Weg wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret / oder darwider verfahren werde / und nachdem auch je zuweilen verschiedene immediat Fürstenthümer / Stifftet / Graf- und Herrschafften / ohne einig Recht und Befugnuß / durch außwärtige Völcker mit Einquartirungen / und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden / und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen / und vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu mediat Ständen gemacht werden wollen / als versprechen Wir nicht allein durch eifferige Interposition die Abstellung zu beförderen / sondern auch Vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nechst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun / daß ermelten unmittelbahren Fürstenthümer / Stifftern / Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistirt und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden / bey welchem allem Wir Churfürsten / Fürsten und Stände / imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft sambt deren allerseits Landen / Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniren und handhaben / und darwider in keinerley Weiß beschwehren lassen wollen.

V.

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Geldern / Nachreisen / Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen / noch beschwehren / auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren und dergleichen An- und Auffla-gen / es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anderst nicht als mit Rath / Wissen und Verwilligung der Churfürsten und Ständen auff allgemeinen Reichstagen ansetzen / dieselbe in den gewöhnlichen Lägstädten durch die von denen Crayssen dahin verordnete Bediente empfangen lassen / und daran seyn / damit der Ruckstand von den vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben / und von dem Reichs-Pfennings-Meister jedesmahl dem Reich / oder wenn dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird / auf dem nechst darauf folgenden Reichstag / wañ es nicht Anlagen betrifft / welche zu eines Römischen Kayserß freyer Disposition verwilliget worden / richtige Rechnung gethan werde / auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende / als darzu sie gewilliget worden / anwenden: Wollen auch nicht gestatten / daß ein Stand welcher sessionem & votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich Befreyungs-weiß eximire / oder von Außwärtigen eximirt werden; So sollen Wir auch selbsten keine Exemptiones oder moderationes der Anschläge und matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen / sondern vielmehr daran seyn / daß der punctus redintegrationis Circulorum Moderationis Matriculæ & peræquationis auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig und förderist vorgenommen und erörtert / auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten / und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI.

§. 1. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als erwählter Römischer Kayser in des Reichs Händeln keine Bindnuß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen / Wir haben dann zu vorhero der Churfürsten / Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlangt / da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte / da sollen und wollen Wir / aller Churfürsten sämbtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt / und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft / und nicht

nicht durch absonderliche Erklärungen / biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan / wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / also auch in dieser erlangen; Wann Wir auch §. 3
ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden / so solle solches anderer Gestalten nicht geschehen / als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. §. So viel aber die Stände des Reichs §. 4
insgemein belanget / solle denenselben allen und jeden das recht Bündnuß unter sich und mit Außwärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen / dergestalt frey bleiben / daß solche Bündnuß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich / noch wider den allgemeinen Land-Frieden / und Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß seye / und daß diß all nach laut desselben und unverletzt des Eyds geschehe / womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist / daß §. 5.
auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also und nicht and rst begehrt werde / noch gethan seye / dann daß dardurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

VII.

§. 1. Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen wie die seynd / und noch ferners auf dem Reichstag geschlossen werden / halten / und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befürdern / deßgleichen auch die grosse Gesellschafften und Kauff- Gewerbs-Leuthe / und andere so bißhero mit ihrem Geld regiert / ihres Willens gehandlet / und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwehrung zugefügt / und noch täglich einführen / und gebähren thun / mit der Churfürsten / Fürsten / und anderer Ständen Rath / immassen Wir deme zu begegnen hiebevor auch bedacht / und vorgenommen / aber nicht vollstrecket worden / gar abthun / keines weegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es ge- §. 4.
schehe solches bey Kauff-Händel / Manufacturen / Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen / oder wie es sonsten Nahmen haben möge) ertheilen / sondern da dergleichen erhalten / dieselbe als denen Reichs-Satzungen zu wider abthun und auffheben / wann auch in denen benachbahrten Landen die Durch- oder Einfuhr / und Verhandlung der im Reich gefertigter Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd / oder verbotten werden solten / weilen solches der Freyheit der Commercien zu wider / so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen / im §. 6
wiedrigen aber die Vorsehung thun / daß andere Waaren hinwieder ausermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII.

§. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit dieweil die teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschwehrt / nun hinfüro (doch unbeschädiget der vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten / gewilligter / und vor Unseren Vorfahren Römischer Kayseren / absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter und in observanz gebrachter Zoll-Concessionen / prorogationen / perpetuationen) kein Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor Uns selbst keinen aufrichten / erhöhen / oder prorogiren / es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen Zulassen / und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürstens Widerrede oder dissens dargegen / und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen / massen dißfalls die majora nicht zu attendiren / und ohne die unanimia nichts zum Stand zu bringen / sondern auch die interessirte Benachbarte / und der jenige §. 3
Crayß / in welchem der neue Zoll aufgericht / oder ein alter erhöhet / prorogirt /

oder perpetuirt werden will/ darüber gehöret deren darwider habende Bedencken und Beschwerden / gebührend erwogen / und nach befundener Billichkeit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denen jenigen / so um neue Zöll / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung Prorogation erhalten werden / keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch außgehen lassen / sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Chur-Fürsten zu erwarten / erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen / damit die ertheilende neue Zöll und Concessiones andere Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung / Nachtheil oder Schaden zu leyden haben / auch weder am Rhein noch sonsten einigen schiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff außlägern / Licenten / noch andere ungewöhnliche Executionen / oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien / vornemlich aber den Rheinis. und anderen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und andern Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig / verstatten oder zulassen ; Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen / daß wo ein in dem Rhein gehender Fluß weiters Schiff-reich gemacht werden könte und wolte / solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauff eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehrt werde ; sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingericht werden / daß die Schiff ungehindert auff- und abkommen können / und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit / und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht / als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Auff den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens er oder die wären / einige neue Zöll oder eines alten Ersteigerung / oder Prorogation ihrem Chur- und Fürstenthum / Graf- und Herrschafften / und Gebiethen zu Wasser und Land / in Auff- und Abführung für sich selbst ohne der vorigen Römischen / Kayseren und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung / und damahligen Requisiten angestellt und aufgesetzt hatten / oder künfftiglich anderst als obgemeldt anstellen oder auffsetzen würden / oder fallß auch jemand diejenige Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Chur-Fürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget / hernacher ohne ihr der Chur-Fürsten Bewillig- und Beobachtung gehörige Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen / oder von andern Anzeig davon empfangen / wollen Wir durch mandata sine clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren / auch nicht gestatten / daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen / vor sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Wann auch einige sie seyen gleich vermittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen sich unterstanden haben und noch unterstehen solten / unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in- und vor den Städten / die in- aus und durchgehende Waaren / Getrayd / Wein / Saltz / Viehe und anders mit gewissem Auffschlag unter dem Nahmen Accis, Umbgeld / Niederlag / Stand- und Marck-Recht / Pforten / Brücken und Weg / Kauffhaus / Rhent / Pflaster / Steinführen und Cento-Gelder / Multer / Steuer und anderen dergleichen Impositen zu beschwehren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolg vor nichts anderst / als einen neuen Zoll ja offtmahls weit höher zu halten / und denen benachbahrten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht

gerin-

geringen Schaden und Ungelegenheit gereichet / auch der Freyheit / Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zu wider / so sollen und wollen Wir bald bey Antrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worinnen solche unzuläßige Beschwehrung und Mißbräuche bestehen / von denen benachbahrten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erforderen / und dann dieselbe / wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbahren Ströhmen geklagte / neuerlich und zur Ungebühr vor- und unter wehrendem 30. Jährigen teutschen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten / auch ungebührliche wider das Herkommen / auch alte und neue Verträg lauffende Gleith-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen / und auffheben / auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun / imgleichen unserem Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene information oder auff eines oder anderen hierunter beschehene Denuntiation mit oder ohne des Denuntianten zu thun / schleunigst zu verfahren anbefehlen / gestalten auch jeder Churfürst / Fürst oder Stand / so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet / und diese mehrer oder weiter / als er befugt / erstrecket oder erhöhet / oder noch fürohin und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde / dieser mit der That selbsten / wann er nicht alsbalden solchen Excess auff zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-außschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Churfürst / Fürst oder Stand im Leben seyn würde / und eine Communität auff dreyßig Jahr / würcklich verfallen und verwircket / und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden / es auch in obigem allen eine gleiche Meinung und Verstand haben soll / wann schon der Ubertretter kein immediat sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre / mit dieser weiteren Erläuterung / daß wann einer aus denen Crayß-außschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-concession selbst interessirt wäre / die Ermahnungen dem anderen mitaußschreibenden Fürsten obliegen / im Fall aber beyde interessirt wären / oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliesen / solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen soll / und solle daneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) erlaubt seyn / sich und die seinige solcher Beschwerden / wie allschon vermeldet / selbst so gut er kan zu erledigen und zu befreyen.

Dieweilen sich aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag / Licent, Staffel Gerechtigkeit oder sonsten von den auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Auß- und Einladen / Außschiffen und Außschütten des Getrayds und anderer Güther merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet und zugefügt wird / so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter wehrendem Krieg / als vor und nach demselben auff allen Ströhmen und schiffbahren Wasseren des Reichs / ohne Unterscheid neuerlich anmasende Vornehmen und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita außgebrachte / hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstl. Collegii, auch obged. von neuem statuirte Requisita außbringende Zoll-concessiones, oder sonst ein und andern Orths jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende usurpationes sothaner Auflagen / unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder eigenes Gewalts und Willen / durchzuführen gesucht werden mögten / null und nichtig seyn / Dergleichen auch von Uns niemand von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd / ohne Oblauths des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einem jedwederem des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stand / welcher sich damit beschwehret findet / frey und bevorstehen / sich solcher Beschwerung so gut er kan / selbsten

zu

zu entheben / doch soll denen jenigen Privilegien welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von Weyl. denen vorgewesenen Röm. König- oder Käyseren / zur Zeit da der Churfürstl. Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudicirt oder benommen / sondern von Römischen Käysern auff gebührendes Ansuchen confirmirt / und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Staffel und Niederlag aber so wohl auff dem Land als auff denen Ströhmen / oder desselben Mißbräuche / da einige wären / gleich cassirt und abgethan / und ins künfftige gantz keine Privilegia auff Staffel Gerechtigkeit mehr ertheilt werden / es geschehe dann erst besagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämbtlichen Churfürsten.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten / Fürsten und Stände an dero schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen / mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen / offtermahls durch Beförderungs-Brieffe auch Exemptions-Befelch / und zum Præjudiz der Churfürsten / Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten / ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschwehret worden / so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen / fürkommen und zumahlen nicht verhängen / noch zulassen / forthin mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die so darwider ohne Consens des Churfürstl. Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden / sollen cassirt und ab seyn.

Auch sollen und wollen Wir die jenige Stände / denen von Unseren Vorfahren Röm. Käysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten / mit dieser Maß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben / oder die alte erhöhet oder prorogirt worden / daß die mehrged. Churfürsten / deren Gesandte und Räthe / und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug / wie auch ihre Unterthanen / Diener / zugewandte und andere gefreyte Personen / auch deren selben Haab und Güter mit solchem von neuem gegebenen / erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren / sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthümer und Landen / mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonsten der Zolls-Erhöhung halber / gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen / die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben / mit allem Ernst / auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinneren und anhalten / sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben / und denen Churfürsten einzuhändigen / denen aber so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zöll oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden / wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Käyserl. concessiones keineswegs außfertigen noch ertheilen lassen / Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll und deren alten Erhöhung neben andern Impositen und Auffiagen / ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget / desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Crayses außschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / wie weniger nicht eine solche Specification oder information der Sach / auff dem Fall da etwan die Crayß-außschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen solten / von den benachbahrten und gravirten Ständen ein- und annehmen / und darauff der Abschaffung und reduction halben / wie obstehet / würcklichen verfahren.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen und deren Abgesandten / so sich auff Reichs- Collegial- Deputation- und Crayß-

Crayß-Tägen befinden / oder alldahin verfügen / ihre an das Orth der anberaumbter Zusammenkunfft abschickende mobilia und consumptibilia, als Wein / Bier / Getrayd / Viehe und andere Nothdurfft / ohne Zoll / Mauth / Auffschlag / oder einig andern dergleichen Entgeld / wie es auch Nahmen haben mag / auff Fürweisung beglaubter und mit ihr der Churfürsten / Fürsten und Stände oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel / bekräfftigter Uhrkund passund respective repassiret / zugleich wann jemand von diesen ableibete / deren Erben und Nachfolgende imgleichen angeregte mobilia ohne Zoll / Mauth / Auffschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun / daß deme allem nachgelebet / und hinwieder kein Churfürst / Fürst / oder Stand / noch dero Abgesandter auff einigerley Weiß beschwehret werde.

IX.

§. 1 Denen jedes mahls vorfallenden Beschwehrungen und Mängeln der Müntz halber / sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen / möglichsten Fleiß vorwenden / auch zu dem End die jenige Mittel / so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Stätten / item wegen der in Anno 1603 und auff vorigen auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten conformität / so wohl im gantzen Röm. Reich / als auch mit denen Benachbahrten / und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten / und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen / durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden mögte / zumahlen nichts unterlassen.

§. 2 Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung auch billige Beobachtung des jenigen Crayses Bedencken / darinnen der neue Müntz-Stand gesessen / Niemand weß Stands oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheiten / oder Müntz-Stätten begaben und begnädigen; Auch wo Wir beständig befinden / daß die jenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustig gemacht / ihnen wie auch denen jenigen so solches regal nicht rechtmäßig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbiethen / und durch die Crayß wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einem solchem privirten Stand / ausser einer allgemeiner Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; wie Wir dann auch gegen die jenige / so obged. massen das ihnen zukommende Müntz-regale gegen die Reichs Constitutiones mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / nebst der Privation ged. ihres regalis auch mit der suspension à sessione & voto, (jedoch auf Art und Weiß wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten /) verfahren und solchen suspendirten Stand / gleichfalls anderst nicht als auff einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen / sollen und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey mediat Ständen und andern / so dem Reich immediate nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen / begäbe / alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herren wider sie / wie sichs gebühret / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt und ferner nicht ertheilt werden; massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien / ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung / auch bil-

liger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens als obgedacht / und der Mit-Interessirten vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

X.

§. 1. Weiters und insonderheit / sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen der Churfürsten / Fürsten und Ständen sambtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Weg vereusseren oder beschwöhren / §. 2. sondern Uns auch alles dessen / was etwan zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte / insonderheit der Exorbitirenden Privilegien und Im- §. 3. munitäten enthalten / † vielmehr aber Uns auffs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst vorwenden / das jenige so davon kommen / als verpfändete und verfallene Fürstenthümer / Herrschafften und Lande / auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther / die zum Theil in anderer frembder Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachsen / zum förderlichsten ‡ §. 6. wiederum darzu zu bringen / ‡ zuzueignen und dabey ‡ bleiben zu lassen / ‡ vornemlich auch / dieweilen vorkommen / daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen / in Italien und sonsten vereussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen alienationen bewandt / und die eingehohlte Berichte zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley / umb solches zu der übrigen Churfürsten / Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen / inner Jahrs-Frist nach Unser angetrettener Königl. Re- ‡ §. 7. gierung anzurechnen / unfehlbahrlich einzuschicken / ‡ auch in diesem und obigem allem / mit Rath / Hülff und Beystand deren sambtl. Churfürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sachen / auch der Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen / was durch Uns und Sie vor rathsam / nützlich und gut an- ‡ §. 8. gesehen und verglichen seyn wird. ‡ Weilen auch dem Ritterl. Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs / insonderheit bey denen hiebevorigen 80-Jährigen Niederländischen Kriegen gantz unverschuldt ansehentliche Güther entzogen / und bißhero vorenthalten worden. So wollen Wir solche restitution durch gütliche Mittel zu befürderen / Uns angelegen seyn lassen / jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig / und einem jedem an seinem Rechten ohne Præjudiz ‡ §. 9. ‡ Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen / noch mit einem rechtmäßigem Titul bekommen wäre oder würde / inhätten / das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich / ohne Verzug auff ihr der Churfürsten ‡ §. 10. Gesinnen / wieder zu Handen wenden. ‡ In alle Weeg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten / in- und ausserhalb Teutschland / sonderlich in Italien auffrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt / auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen ‡ §. 11. und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden / ‡ da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden / so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könte / deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und recognition zu stel- ‡ §. 12. len ; ‡ weniger nicht sollen und wollen Wir in- und ausser dem Reich Niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

XI

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen /) und andern Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen tenor unweigerlich / und ohne alle contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die Edition † §. 2. der alten Pactorum Familiæ nicht beschwehren / vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstged. Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch wann sie nach denen

D

+ in Capitul. Cæs. VII. add. in mit Ausschluß Böhmens.

++ in Capitul. Cæs. VII. add. und ++a. add. den Churfürsten, Fürsten und Ständen alter Linien und Stammen und insonderheit Hauß Oesterreich, nach Abgang deß Mannlichen Stammens, Erb-Succession, Wiederlösung und Einlösung, auch Pfand-Schillingen, und ++b. add. den Churfürsten, Fürsten und Ständen alter Linien und Stammen und insonderheit Hauß Oesterreich, nach Abgang deß Mannlichen Stammens, Erb-Succession, Wiederlösung und Einlösung, auch Pfand-Schillingen, und

+++ ib. add. Churfürsten, Fürsten und Ständen alter Linien und Stammen und insonderheit Hauß Oesterreich, nach Abgang deß Mannlichen Stammens, Erb-Succession, Wiederlösung und Einlösung, auch Pfand-Schillingen, und

++++ ib. add. Churfürsten, Fürsten und Ständen alter Linien und Stammen und insonderheit Hauß Oesterreich, nach Abgang deß Mannlichen Stammens, Erb-Succession, Wiederlösung und Einlösung, auch Pfand-Schillingen, und

+++++ ib. add. Churfürsten, Fürsten und Ständen alter Linien und Stammen und insonderheit Hauß Oesterreich, nach Abgang deß Mannlichen Stammens, Erb-Succession, Wiederlösung und Einlösung, auch Pfand-Schillingen, und

++++++ in Capit. Cæs. VII. worauf über die Postulata mit der

denen Reichs-Grund-Gesetzen/ auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Käyserl. Privilegiis auffgerichtet/ durch dergleichen Belehnungen an ihrer validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle/) die seyn neue oder alte/ wegen der Illiquiden und strittigen Lehen-Taxen auffhalten/ noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff Unser Hauß zugleich richten/ wann auch ein Churfürst/ Fürst oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehenmann des Reichs/ mit Tod abgehet/ und minderjährige Lehens-Erben sive puberes sive impuberes hinter sich verlässet/ so soll der Vormünder oder die Vormündere nach angetrettener würcklicher administration der Tutel, oder Curatel, ihr der Minderjährigen von dem Reich habende regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen/ und mit der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen/ und die Gebühr entrichten/ an welche der Vormünder Empfahung und Eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respée Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen/ als wann sie Minderjährige berührte regalien und Lehen/ nach übernommener Regierung selbsten/ empfangen/ und den Lehens-Eyd erstattet hätten; dargegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien/ wie auch Lehens-Eyd nicht/ vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten/ sondern sie bey obged. ersteren denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen. Welche Meinung es dann auch haben solle mit den jenigen Lehen/ welche die Reichs-Vicarii in Krafft der guldenen Bull verleyhen können.

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectanzien über des Heil. Reichs angehörige Lehen/ bey keiner anderen/ als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig ertheilet und außgefertiget werden; so dann welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestättigten Anwartungen/ auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz auff andere/ so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen/ extendirt werden/ gantz ungültig seyn.

§. 10. Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Tods-Fälle/ oder Verwürckung eröffnet/ und lediglich heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Churfürstenthümer/ Fürstenthümer/ Grafschafften/ Herrschafften/ Städt und dergleichen/ die sollen und wollen Wir/ die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer/ Graff- und Herrschafften/ Städt und dergleichen aber/ ohne der Churfürstlichen/ Fürstlichen/ auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Stättischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand Leyhen/ auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauff geben/ sondern zu Unterhaltung des Reichs/ Unser und Unserer nachkommender König- und Käyseren behalten/ einziehen und incorporiren/ doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten/ auch denen von Unseren Vorfahren am Reich/ denen Ständen propter benè merita ertheilten/ und denen Reichs-Constitutionibus gemäsen Anwartungen auff künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bündlichkeit unschädlich. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum/ Fürstenthum/ Grafschafften/ Herrschafften/ Aftер- und Lehenschafften/ Pfandschafften/ und andere Güther dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbahrkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuren und sonsten verpflichtet/ dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach Absterben der Inhaber/ Uns durch Erbschafften oder in andere Wege heimfallen/ oder anwachsen/ und Wir die zu Unseren Händen behalten/ oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/ die Churfürstenthümer/ denn die Fürstenthümer/ Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürst- und Fürstl. Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich/ wie obgedacht eine Reichs-Stadt betreffen thäte/) des Stättischen anderen zukommen lassen würden/ oder da Wir dergleichen allbereits in Unseren Händen hätten/

ten / daran sollen dem Heil. R ich seine Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Crayß / dem sie zuvor zugehöret haben / hindangesetzt / aller prætendirten Exemptionen / geleistet / abgerichtet und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / in geist- und weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützet und beschirmet werden / Wir sollen und wollen auch neben anderen / die Reichs-Steuren der Städt und andere Gefälle / so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten / wiedrum zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen anwenden / auch ein gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd / inner Jahrs-Frist / nach würcklicher Antrettung Unserer Käyserl. Regierung zu der Chur-Mayntzis. Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden. Es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämbtlicher Churfürsten beschehen wäre. Dergleichen Bewilligungen jedoch vor das künfftige von Churfürsten / Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von höheren Præjudiz und weitem Außsehen seynd / bald Anfangs der Churfürsten / als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen / und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

XII.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Creysen / wann es immittelst nicht geschehen / befürderen / und zu dem Ende denen Crayß-außschreibenden Fürsten / und wann es die Nothdurfft erfordert / denen anderen hohen Crayß-Aemtern die würckliche Hand bietheu / auch nicht hinderen / sondern vielmehr daran seyn / daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt / und darinn beständig erhalten / und alles das / was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen / gebührend beobachtet werde / wie wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts ändern wollen / ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinen Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögte. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverruckt lassen / und darinnen weder an denen verordneten Personen / oder auffgetragenen Rechten / und anderen nichts änderen / es seye dann / daß solches ebenmäßig auff offentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen geschehe / doch vorbehaltlich der denen Röm. Käysern bey dergleichen Deputations-Conventen / vermög der Reichs-Satzungen und zukommender Authorität / und mittelst der Käyserl. Commissarien mit denen Ständen / fürgehender Vergleichung allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommens.

XIII.

Ferner sollen und wollen Wir / wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten / wenigst alle 10. Jahr und so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Crayssen Nothdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinneren / einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten / und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Außschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen / auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Persohn oder per commissarios in termino erscheinen / und darauff so bald nach verschienenen Termino die Propositiou thun / oder zum längsten nicht über 14. Täg auffhalten lassen / auch sonst so viel an Uns daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget / und die in ged. Propositiou angezogene / wie auch die von Uns unter

unter währenden Reichs-Täg etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten / Unsere Erklährung und Decreta schleunigst ertheilen wollen. Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz / der Käyserl. proposition zu folg / und dem Reich zum besten ein und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnus / wann auch schon dieselbe / Unser Hauß / Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Arth nach betreffen / in das Churfürstl. oder alle Reichs-Collegia zu bringen / zu proponiren und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt thun / noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziehl und Maß geben / noch daran hinderlich seyn wollen / daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien / wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietsamkeit eingerichtet seynd / zur Dictatur gebracht / und denen Ständen auff solche Weiß communicirt werden möge. So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Täg denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehrt seyn / so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert / entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglichen zusammen zu kommen / und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

XIV.

Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vatter dem Pabst / und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden / daß von demselben wider die concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Päbstl. Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation auffgerichtete Verträg / wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen / oder der Domb-Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten / durch unförmliche Gratien / Rescripten / Provisionen / Annaten / der Stifft-Mannigfaltigung / Erhöhung der Officien im Röm. Hoff / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich resignation, dann darauff unternehmende Collation all solcher Præbenden / Prælaturen / Dignitäten und Officien / (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit / ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden / denen Ertz- und Bischöffen / auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen /) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & præbendarum, Judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Weg / zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit / und anders wieder gegebene Freyheit / und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs und der Lehen-Herrn / in keine Weiß nicht gehandelt noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich / wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- oder Weltliche etwan geklagt werden solte / ohne vorherige gnugsame information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit / (welche / damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden mögte / in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten / wann zumahlen derselbe authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienst / auch zu conservation und mehrerer Auffnahm der Kirchen / wider die ungehorsame und üble Haußhälter verfahren hätte mit monitoriis interdictis und Commination-bus, oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwehrt werden mögten / sondern wollen solches alles mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden / und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichtete Verträg / auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten / gehandhabet / und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen / jedoch was vor Beschwehrung darinn gefunden / daß dieselbe vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet / und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde / gleicher

§. 9. Gleicher gestalt wollen Wir / wann es sich etwan begäbe / daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Röm. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten / und ernstlich verbiethen / auch Unserem Käyserl. Fiscalen / so wohl an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath / als Cammer-Gericht anbefehlen / wider die jenige / so wohl Partheyen als Advocaten / Procuratoren und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen / und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren / damit die Ubertretter demnechsten gebührend angesehen / und bestrafft werden mögen / §. 11. §. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichtern / so dann denen Apostolischen Nuntiaturen / mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden / indem so ein- als anderen Orths die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen / Processus erkannt / selbige auch durch allerhand scharpffe mandata zu gröster Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden / womit dann diesem vorkommen / und aller Jurisdictions-conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn / daß die Causæ sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinquirt / auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget / fort der Geist- und Weltl. Obrigkeit einer jeder ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge / ¶ doch so viel diesen ¶ n. 6. Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten / auch ihren Religions-Verwandten / Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen / unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirten mit eingeschlossen / welche unter Catholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen / oder Landsassen seynd / dem Religion- und Profan-Frieden / auch dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Frieden-Schluß / und was deme anhängig / wie obgemeldt / ohnabbrüchig und ohne Consequenz Nachtheil und Schaden.

XV.

§. 1. Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Lands-Unterthanen in Unserem Käyserl. Schutz haben / und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten / ¶ wie Wir dann keinem Churfürsten / Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen /) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Lands-Fürstl. auch andern Pflichten zugethane Eingesessene / und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit / und sonsten rechtmäßigen hergebrachten respective Steuren / Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft / noch einigen anderen Schein exi- ¶ / in Cap. Cæs. VII. add. miren und befreyen / noch solches andern gestatten / auch nicht gut heissen noch zugeben / daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer / deren Empfang Außgab und Rechnungs-recessirung mit Außschliessung des Lands-Herren privative vor und an sich ziehen / oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten / oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds ¶ / ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und anderem Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen / Plätzen und Garnisonen / wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seynd / zur Ungebühr entschlagen / ¶ auff den Fall auch jemand von den Lands-Ständen oder Unterthanen ¶ n. 9. wider dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns oder Unserem Reichs-Hoff-Rath oder erstbemeldten Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu

 suchen

suchen sich gelüsten lassen würde / wollen Wir daran seyn / und darauff halten / daß ein solcher nicht leichtlich gehört / sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde / gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus Tertii und ehe derselbig darüber vernommen / hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones sambt allen derselben Clausulen / Declarationen und Bestättigungen / wie auch alle darauff und denen Reichs-Satzungen zu wider / an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht / wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten / ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta præviâ summariâ causæ cognitione für null und nichtig erklähren / und dieselbe cassiren / und auffheben sollen und wollen. §. Alle unziemliche hefftige Verbindnussen / Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen / was Stands oder Würdens die seyen / ingleichen die Empöhrung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt / so gegen die Churfürsten / Fürsten und Stände / die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen / etwa vorgenommen seyn / und hinführo vorgenommen werden mögten / wollen Wir auffheben / und mit ihrer der Churfürsten / Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn / daß solches wie es sich gebühret und billig ist / in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen / keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen / Commissionen / Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde / inmassen dann auch Churfürsten / Fürsten und Stände (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen /) zugelassen und erlaubt seyn soll / sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten / und mit assistenz der benachbahrten Ständen / wider ihre Unterthanen zu manuteniren / und sie zum Gehorsam zu bringen / jedoch anderen benachbahrten oder sonst interessirten Ständen / ohne Schaden und Nachtheil. §. Da aber Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären / sollen solche auffs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

XVI.

§. 1. Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen / Recht und Gerechtigkeit auffrichten / und verfügen damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen / Stands / Würden und Religionen / auch in Sachen Uns / und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend / gewinnen und haben / auch behalten / und denenselben Ordnungen / Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs / zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden / oder auch wegen der Lehen-Empfängnuß dahin zu kommen begehren / sondern vornemlich innerhalb dessen sie alle und jede lauth der guldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesätzen zu Verhöhr- und Außführung ihres Rechtens kommen / und entscheiden lassen. §. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen / noch ein neues auffrichten / es wäre dann daß Wir mit Churfürsten / Fürsten und Ständen solches auff einem allgemeinen Reichs-Tag vor gut befunden. §. Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath unpartheylich administriren / auch verfügen lassen / damit in Rechts-hängigen Sachen und unter währender litis pendentz kein Stand den anderen mit Repressalien / Arresten und anderen / wider die Reichs-Satz- und Ordnungen / auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwere / und darinn über die bereits auffgerichtete und verbesserte / oder noch auffrichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts / Reichs-Hoff-Raths und Executions-

tions-Ordnungen fest halten / dem Processt dieser Reichs-Gerichter seinen strakken Lauff / auch keinem von dem anderen eingreiffen / oder Processus avociren / vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserem Reichs-Hoff-Rath / unter was vor Prætext es seye / cognosciren lassen / und dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun / noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten / insonderheit aber ermeldtes Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht / bey seinen Gerechtsamen / Gerichtbahrkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglichen in alle Weg schützen / erhalten und handhaben / auch wider diese Unsere Zusag / die guldene Bull, die Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnung / oder wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden mögte / den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben / wie auch mehr ermeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß / und den zu Nürnberg 1650. auffgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetz und Ordnungen so itzo gemacht / und künfftig mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten auffgerichtet werden / kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas anderes beschwehrliches ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten in einige Weiß oder Weeg. Und weilen auch Beschwerde geführet worden / ob solte gegen vorgemeldte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn / so sollen und wollen Wir solche nach angetrettener Unserer Regierung untersuchen / und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remedi ren lassen. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden / sambt der Handhabung desselben von niemand nichts erlangen / noch auch / ob Uns oder Unserem Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde / nicht gebrauchen / ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zu wider erlanget oder außgehen würde / das alles soll Krafftloß / todt und abseyn / inmassen Wir es jetzt als dann / und dann als jetzt hiemit cassiren / tödten und abthun / und wo Noth / denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund und briefliche Schein zu geben / und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen / Arglist und Gefehrde hierinnen ausgeschieden.

Auch wollen Wir nicht gestatten / verhängen oder zugeben / daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen / ins gesambt oder jemand derselben in des Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören / einmischen / oder darin auff einigerley Weiß demselben eingreiffen / viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren / oder irren / oder ihme incognoscendo, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziehl geben / noch auch daß einige Processt, Mandata, Decreta, Erkantnüssen und Verordnungen / was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen / anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath resolvirt / noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen; Wann auch deme allem zu entgegen / inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte / das soll an sich selbst null und nichtig / auch der Reichs-Hoff-Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn / deßwegen gezimende Erinnerung zu thun / die Wir dann damit allergnädigst anhören / und sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden / wider männigliches Anfeinden / kräfftiglich schützen / und das gesambte Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen / wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Justitz Sachen ein votum oder Gutachten abgefast / und Uns referirt werden solte / wollen Wir uns solches in Anwesen des Reichs-Hoff-Raths / Præsidenten und Reichs-Vice-

Cantz-

Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten/ und anderer Reichs-Hoff-Räthen beyder Religionen/ insonderheit wann die Sach beederseits Religions-Verwandten betrifft/ vortragen lassen/ mit denenselben darüber berathschlagen/ und in keinem andern Rath resolviren / was auch einmahl innerstged. Unserem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weiß abgehandelt/ und geschlossen ist/ dabey soll es forderist allerdings verbleiben/ und nirgend anderst/ es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offt-ermelten Frieden-Schluß beliebter und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium anstellender Revision, oder Supplication, von neuem incognition gezogen / die am Käyserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte/ und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen/ von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hoff-Rath gefordert / noch von Uns auffgehoben/ und dargegen inhibiret / oder sonst auff andere Weiß rescribiret / auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten / wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoff Raths-Ordnung erfordern/ und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befürderen/ und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

XVII.

§. 1. Wann nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt/ und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen / so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weeg hemmen oder hinderen/ viel weniger dieselbe verschieben / sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung/einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren / und vollziehen / und dergestalten einen jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verheiffen.

§. 2. Wir wollen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich Statt hat / damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Abfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht / noch die erhobene Strittigkeiten an dem Käyserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich oder die Justitz Krafftloß gemacht werden mögen / so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen / befürderen und die Revisores durch gebührende Mandata so offt es von nöthen darzu anmahnen/ sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts / die diß falls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte/ und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen / und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen / noch gestatten / mit der im Reichs-Hoff-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium und nach der Reichs-Hoff-Raths Ordnung allerdings verfahren / und darob seyn daß derselben ein Genügen geleistet / und darwider keineswegs gehandelt werden möge / wie dann auch kein Stand des Reichs / in Sachen so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Käyserl. Decretis aus Unserem geheimen Rath beschwehret / noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§. 16. Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen außwärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren / auch auff begebenden Fall einiger Potentat oder Republiq die ordentliche Execution des Reichs verhinderen / sich derselben einmischen / oder wiedersetzen würde / solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung / und der Reichs-Constitutionen abkehren / und alle behörige Mittel dargegen vorwenden / bey diesen hohen Gerichtern wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren / noch beschweh-

beschwehren lassen / auch keine andere Cantzley oder andere Taxen gebrauchen / als die von gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auff offentlichen Reichstag beliebet und verglichen seynd / und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen / noch von andern erhöhen lassen; §11.15 In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung / wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden / mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten verbleiben / und darwider kein Herkommen einwenden / noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen lassen / viel weniger die Churfürsten / Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen / damit sie allbereit coinvestirt gewesen / oder sonst mit ungewohnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII.

§. 1. Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand / der die exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträg mit dem Röm. Reich / oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul / von Röm. Kayserн vorhin nicht erlangt / noch in deren Besitz erfunden wird / von des Reichs höchsten Gerichteren sich zu eximiren und außzuziehen / inskünfftig nicht gestatten; §11.2 dahingegen denen jenigen Ständen / welche die exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträg mit dem Röm. Reich / oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von den Röm. Käysern vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden / die eximir- und Außziehung von des Reichs höchsten Gerichteren ins künfftig gestatten / und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung parte secunda tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8vo dabey schützen und handhaben. §11.3 Wir wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren / und andere Stände des Reichs / (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen /) und dero allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlicher oder güttlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen / erforderen oder vorbescheiden; §11.4 sondern einen jeden bey seiner immedietät / Privilegiis de non appellando & vocando, so wohl in civil- als criminal-Sachen Electiones fori, item Jure Austregarum tam Legalium, quam conventionalium vel familiarium bey der erster instantz / und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren / mit Auffheb- und Vernichtung aller deren biß dahero etwa dagegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien / und Befehlichen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und anderen Verordnungen darwider beschwehren / oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht / oder sonsten eingreiffen; in specie aber bey Erkennung der Commissionen / die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5to. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. §11.6 In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen / welche zu Außschliessung und Beschrenckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien / oder sonsten zum Præjuditz eines tertii außrinnen können / sollen und wollen Wir die Nothdurfft vätterlich beobachten / §11.7 und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit concession der Privilegien erster instantz oder sonderbahrer Außträg auff die jenige / welche §1.8 dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht / förderst an Uns halten / als auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen schon von langen hero so wohl wider das Käyserliche Hoff-Gericht zu Rothweil / als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben / allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht / und geklagt / dahero auch im Frieden-Schluß deren abolition halber allbereit Veranlassung geschehen / so wollen Wir inmittels / biß solchen der

(1) in Capit. Car. VII. add. soviel möglich
(2) ib. add. sondern die dargegen vorkommende Beschwerden abschaffen
(3) ib. add. Landesmünz
(4) ib. add. zugleich aber auch diesselbe dazu anhalten, dass sie Ihre Verträg mit Land und Leuthen mögen.
(5) in Capit. Car. VII. vor hof. und criminal- add. Lehen
(6) ib. add. dahin auch, dass die Religions Verwandten Beschwerden, in Ansehung ihrer Conscientien,
so viel möglich, auch mit gleichheit suchen, sintemahl Ihro an nichtwenigerm interesse daran gelegen, damit verordnet, inmassen solches dergleichen Commissarien zu ihrer Pflicht gehöre
(7) ib. add. Also sonderlich daran gelegen, dass

Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen / und von der abolition erst-berührter Hoff- und Land-Gerichter / auf deyn Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / unfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeit hero / wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan / und die darbey sich befindliche excessus und abusus, zu welcher Erkundigung / Wir ohn-interessirte Reichs-Stände chist deputiren / und solches an die Chur-Maynzische Cantzeley umb daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge / notificiren wollen / fürderlichst auffgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten exemptions-Privilegien / ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden und nechst deme jedem gravirt frey stehen soll / von mehr erwehnten Hoff- und Land-Gerichten / entweder ad Aulam Cæsaream oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht ohne einige unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren / in alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters hergebrachter exemption von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren / noch beschwehren lassen.

XIX.

Was die Zeithero einen Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren / der Reichs-Ritterschafft und anderen / oder dero Vor-Elteren und Vorfahren Geist- oder Weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen / oder abgedrungen / oder Inhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens Executions-Edict arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receß zu restituiren ruckständig ist / und annoch vorenthalten wird / darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach / wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen / auch dasjenige so er seibsten / vermög itzt gedachten Frieden-Schluß / und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig / einem jedwederen so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren / bey solchem auch so viel Wir Recht haben / schützen und schirmen; auch so wohl denen in Unseren und anderen der Churfürsten / Fürsten und Ständen / respée Erb-Königreichen und Landen eingesessenen immediat-Ständen / als den Einheimischen / ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen / ohne alle Verhinderung und Auffenthalt / und ob auch einiger Churfürst / Fürst oder anderer Stand / (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen /) seiner Regalien / Immedietät / Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten halber / das sie ihm geschwächet / geschmälert / genommen / entzogen / bekummert und bedruckt worden / mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen / und ihn fürforderen wolte / dasselbe sollen und wollen Wir wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhinderen / sondern vielmehr befürderen / und zur Endschafft beschleunigen / auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten / und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen / unternommenen Zöllen / Aufflagen und Attentaten / einige Processe oder Mandata nicht erkennen / wann auch Landständ und Unterthanen / wider ihre Obrigkeit Klag führen / so sollen und wollen Wir insonderheit / wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien / als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen / nach Inhalt des Reichs-Abschied de Anno 1654. §. und gleich wie ꝛc. und dergleichen betrifft / ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen / sondern nach Inhalt itztgedachten Reichs-Abschieds §. benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürsten / Fürsten und Ständen ꝛc. zuforderist die Auffträg in acht neh-

nehmen / wo aber die Jurisdictio fundirt / dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit / mit ihren Bericht und gegen Nothdurfft zu fororist vernehmen / (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll / solchen Mandatis keine Parition zu leisten /) und wann alsdann sich befinden würde / daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben / den Proceß schleunig / doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen / immittels gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. §. 7.

§. 8. In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denen jenigen / so in der Sach cognosciren / oder denen darinn Commission auffgetragen worden / von der Straff nichts versprechen / noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX.

§. 1. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen / was vermög Instumenti Pacis in dem jüngeren Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß ꝛc. verglichen und statuirt worden / allerdings gemäß verfahren / absonderlich aber auch darauff halten / daß hinführo niemand hohen oder niederen Stands / Churfürst / Fürst oder Stand / oder anderer / ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach / auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände in die Acht oder Ober-Acht gethan / gebracht und erkläret / sondern in denen künfftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder Privation entweder von Käyserlichen Fiscal Amts wegen / oder auff Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren / und im Rechten zu verführen / und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hoff-Rath / oder Unserem und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen und implorirt werden / zuforderist in Decretirung oder Außlassung deren / auff die Reichs-Acht / oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten / so dann in der Sachen weiteren Außführung biß zum Beschluß / auff das Heil. Reich hierüber vorhin gefaste Gesetz / und Cammer-Gerichts-Ordnung genau und sorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte / nicht præcipitirt / sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde / wann es dann zum Schluß der Sachen kommt / so sollen die ergangene Acta auff offentlichen Reichs-Tag gebracht / durch gewisse hierzu absonderlich veraidigte Ständ / (den Prælaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen /) aus allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt / deren Gutachten an gesambte Churfürsten / Fürsten und Stände referirt / von denen der endliche Schluß gefast / und das also verglichene Urtheil / nachdeme es von Uns oder unserem Commissario gleichfals approbirt / in Unseren Nahmen publicirt / auch die execution so wohl in diesen als anderen Fällen anders nicht / als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß / darinnen der Aechter gesessen / und angehörig fürgenommen und vollzogen werden / was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird / das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hauß nicht zueigenen / sondern es solle dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil / darauß Satisfaction geschehen / jedoch so viel die particular- Lehen / so nicht immediate von Uns und dem Reich / sondern von andern Herrühren betrifft / dem Lehen-Herrn / auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung / und einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet / gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwirckten Güthern des Aechters / desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern / so Anwartung und Recht daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht / an ihrem jure succedendi in feudum und Stamm-Güthern / nicht præjudiciren / sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters

des

des dardurch verwirckten Lehens und anderen zu priviren keines wegs Statt haben soll / und da auch der gewalthatiger Weiß entsetzte und spoliirte pendente processu Banni umb verlangte restitution anhalten würde / so sollen und wollen Wir daran seyn / daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Außgangs des quoad pœnam banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Käyserl. Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden solle / und wann auch auff vorbeschriebene Maaß / Form und Weiß wie von Puncten zu Puncten versehen / nicht verfahren würde / so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden / und so viel das bannum contumaciæ belanget / wollen Wir selbiges als ein aus vielen considerationen unzulängliches Mittel gar abthun / und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige / was ein oder andern Orths in den verwirckten Reichs Landen und Lehen / vor Veränderungen vorgangen / gleich nach angetrettener Unserer Regierung genau untersuchen / und mit Zuziehung Beyrath und Gutbefinden des Churfürstl. Collegii, solche Vorsehung machen lassen / wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justitz solches erforderen und an die Hand geben thun.

XXI.

Wir gereden und versprechen auch / daß wir die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / (die freye Reichs-Riterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen /) die seyen gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine Læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwircket hätten / oder noch verwircken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keineswegs aber dieselbe zum Käyserl. Fisco einziehen / noch ihnen die vorige oder andere Vasallen auffdringen / die allodial-Güther / auch welche ex crimine Læsæ Majestatis oder sonsten / vorgesetzter massen verwirckt seynd / oder verwircket werden möchten / denen mit den Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren und andere Stände des Reichs / (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen /) in oberzehlten oder anderen Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Justitz nicht selbst vergewältigen / solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhängen / sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe wollen Wir sambt und sonders / Auffruhr / Zwytracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gericht nach Außweisung der Reichs-Abschied / Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung / zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Frieden-Schluß / auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu Verhör und gebührlichen Rechten / stellen und kommen / auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren lassen / und mit nichten gestatten / daß sie / worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen / und dessen erbietig seynd / mit Raub / Brand / Pfändung / Vehden / Krieg / neuerlichen exactionen und Anlagen / oder anderer Gestalt beschädiget angegriffen / überfallen / und beschweret werden / oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden / oder würde / so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen / daß die beleydigte

Stände

Stände unverlängt restituirt / und der zugefügte Schaden / nach unpartheyischer Erkantnuß durch beyderseits benandte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

XXII.

§. 1 Bey Collation Fürstlich- und Gräfflicher / auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Käyserlichen Regierung dahin sehen / damit ins künfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden / die es vor anderen wohl meritirt / im Reich gesessen / und die Mittel haben den affectirenden Stand pro dignitate außzuführen / niemand aber von denen neu erhöhenden Fürsten / Graffen und Herren / zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis, und dergleichen zu statten kommen / auch keinen derselben / wer der auch sey / zum Præjudiz / oder Schmälerung eintiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität / Stands und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten / höhern Titulen / oder Wappen-Brieffen begaben / soll auch das ein oder anderen unter Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Gesessenen und Begüterten / dergleichen höheren Stands Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehörige / und in solchen Landen gelegene Güter / einen als den anderen Weg unter vorigen Landsfürstl. Jurisdiction verbleiben / wie dann wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde / daß er gegen solches biß daher gravirt / und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden / derselbe mit seinen habenden Beschwerden genuglich gehört / und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 7 Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen / und verschaffen / daß alle die expeditionen / so in Gnaden und anderen dergleichen Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Graffen- und Herrn-Stand / auch Nobilitationen / Palatinaten / (auff deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten / und die Mißbräucher empfindlich zu bestraffen seynd /) und Käyserlichen Raths-Titulen / sambt anderen Freyheiten und Privilegien / welche Wir unter dem Nahmen eines Röm. Königs oder Käysers ertheilen werden / bey keiner anderen als der Reichs-Cantzeley / wie solches von Alters herkommen / auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen sollen / wie dann in Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs-Cantzeley / unter Käyserlichen Titul und Nahmen / Zeit wehrender Unserer Käyserlicher Regierung / expedirt werden / hiermit null und nichtig seyn / und die Impetranten ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzeley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt / und legitimirt; dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle. Was aber vor Gnaden-Brieff / Stands-Erhöhungen und andern Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley außgefertiget / und von darauß anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden / dieselbe sollen hiermit schuldig seyn / gedachte intimationes nicht allein ohne allen Entgeld / oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das verwilligte Prædicat und Titul in denen expeditionibus daselbsten verweigerlich zu geben / und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen / nicht zu entziehen.

§. 10 Weilen auch dem Reichs-Cantzeley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt / die Nach-Last und moderation der Tax-Gefäll / so dann daß über die Käyserliche concessiones der Privilegien / Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht außgelöst werden / zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet / als sollen und wollen Wir / zu dessen weiteren Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz / als Ertz-Cantzlern daran seyn / und darauff halten / daß von ihme der allein / als des Reichs Ertz-Cantzler / die Nachlaß und Moderation zu thuen berech-

berechtiget ist/ an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen/ von obgedachten Käyserlichen Concessionen der Privilegien/ Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden/ nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11. Wir sollen und wollen auch daß denen/ so von Uns dergleichen Begnädigungen inskünfftig erlangen/ und innerhalb drey Monat-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben/ sich der verwilligter Gnad und concessionen zu rühmen/ oder deren sich würcklich zu gebrauchen/ keineswegs zugegeben oder verstattet werde/ sondern die Käyserliche Begnädigungen sollen solchen faiß nach erwehnten Termin ipso facto hinwieder gefallen/ cassirt und auffgehoben/ und unsere Käyserliche Reichs-Fiscalen wider alle/ welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Stands Erhöhungen/ Nobilitationen/ Raths-Titulen/ oder Nahmens/ auch Wappens Verleyhungen/ und dergleichen sich anrühmen/ zu verfahren/ und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen/ zu behöriger Straff zu bringen/ schuldig und gehalten seyn.

XXIII.

§. 1. Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Käyserliche Residentz/ Anwesung und Hoffhaltung im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes/ allen Gliederen/ Ständen und Unterthanen desselben/ zu Nutzen/ Ehr/ und gutem beständig haben und halten/ allen des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ so wohl als ihren Bottschafftern und Gesandten/ (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen/) jederzeit schleunige Audientz und expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren/ noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten/ auch in Schrifften und Handlungen des Reichs/ an Unserem Käyserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche und Lateinische/ es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs/ da gemeinlich eine andere Sprach in Ubung wäre/ und im Gebrauch stünde/ jedoch in alle Weg an Unserem Reichs-Hoff-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig/ sollen und wollen auch ins künfftig bey Antrettung Unser Käyserlicher Regierung Unsere Käyserl. und des Reichs Aemter am Hoff/ und die Wir sonsten in- oder ausserhalb Teutschland zu vergeben/ und zu besitzen haben/ als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften/ Obrist-Hoffmeisters/ Obristen Cämmerers/ Hoff-Marschallen/ Hatschier- und Leib-Guarde/ Hauptmanns und dergleichen/ mit keiner anderer Nation dann gebohrnen Teutschen/ oder mit denen/ die auffs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt/ des Reichs Wesen kundig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden/ die nicht niederen Stands noch Wesens/ sondern namhaffte hohe Personen/ und mehrentheils von Reichs-Fürsten/ Graffen/ Herren und von Adel/ oder sonsten guten tapfferen Herkommens besetzen und versehen/ auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten bleiben/ und denselben nichts entziehen/ oder entziehen lassen.

XXIV.

§. 1. Deßgleichen sollen und wollen Wir unseren Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten/ Graffen/ Herren/ von Adel und ander ehrlichen Leuten/ beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayßen besetzen/ und zwar nicht allein aus unseren Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehreren theils aus denen/ so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen/ darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert/ der Reichs-Satzungen wohl erfahren/ gutes Namens und Herkommens/ auch rechten Alters/ und in gehöriger/ und in examine, gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit/ auch guter Experientz/ und niemand dann Uns und dem Reich/ und sonsten keinen Churfürsten/ Fürsten oder Stand

Stand des Reichs/ vielweniger außländischen Potentaten/ mit absonderlichen Pflichten/ Bestellung/ oder Gnaden-Geld verwandt seyn. Auch sollen und wollen Wir keines wegs dargegen seyn/ daß der Reichs Hoff-Rath durch den Churfürsten zu Maynz/ als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern/ besag Frieden-Schluß/ und also mit Observirung dessen/ was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Frieden-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten/ die Stände vor gut befunden werden/ wenigst alle drey Jahr einmahl visitirt werde/ sondern Wir wollen vielmehr befürdern/ daß sothane in gemeltem Instrumento Pacis auch andern Grund-Gesetzen fest gestellte Visitation des Reichs-Hoff-Raths allerfürdersamst vorgenommen/ und die bey denselben sich findende Mängel und Abusus, cum effectu verbessert/ so fort darmit vorgedachter massen/ alle drey Jahr continuirt werde. §. So dann sollen und wollen Wir verfügen/ daß in unseren Reichs-Hoff-Rath auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand/ welche zu Schild und Helm/ Ritter- und Stifftmäßig gebohren/ und denen Graffen und Herren/ so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben/ oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd/ in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß/ kein Unterscheid gehalten/ sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe/ sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoff-Raths Stell Præcedentz und Respect deme nachgelebt werden/ was dißfalls in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist.

§. II. Wir sollen und wollen auch bey ernandtem unseren Reichs-Hoff-Rath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen/ es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst/ Graff oder Herr/ in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert/ und diesem unseren Reichs-Hoff-Rath Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hoff Raths Direction in Judicialibus von niemand/ wer der auch seye/ eingreiffen lassen/ noch gestatten/ daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV.

§. I. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantzlers/ als der Secretarien/ und Protocollisten und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen/ sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz als Ertz-Cantzler durch Germanien/ in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye/ ins künfftig keinen Einariff/ Auffschub oder Verhindernus thun/ noch darinn einig Ziehl oder Maaß geben/ es soll auch was dawider vorgangen/ und ferner gethan oder verordnet werden mögte/ vor ungültig gehalten werden/ imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten/ daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoff-Raths und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe/ es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun/ damit so wohl aus unserer Hoff-Cammer/ als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen/ vor allen anderen Außgaben/ dem würcklich bestellten Præsidenten/ Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff Rath/ so dann Vice-Præsidenten/ und anderen Reichs-Hoff-Räthen/ ihre Reichs-Hoff-Raths Besoldung/ richtig und ohne Abgang bezahlt werde/ wie sie dann auch wegen der Zöll/ Steur/ und anderer Beschwerden Befreyung/ denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden/ und sie so wohl als auch der Stände Residenten und Agenten/ von unserer Lands-Regierung/ und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die obsignation, Sperrung/ inventur, editiones der Testamenten/ Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen/ und dergleichen betrifft/ weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyt seyn. Auch diejenige so sich von Unserem Hoff/ anderswohin begeben wollen/ keineswegs auff-

auffgehalten / sondern frey / sicher und ungehindert / auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Borenthalt ihrer Haab und Güter fort gelassen / und ihnen zu dem End auff Begehren behörige Paß-Brieff ertheilet werden sollen.

XXVI.

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen / durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern / die in dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Instrumento Pacis, §. Cæs. Maj. &c. frey und ungedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Monferrats auff die Form und Weiß wie sie von Weyl. Röm. Käyserl. Majest. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoyen Victori Amadæo ertheilt worden / so bald Wir nach angetrettener Unserer Käyserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt werden / denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß / zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder dergleichen clausul, sambt übrigen allem / was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi dem Hauß Savoyen mehreres zu gutem verordnet / und zugesagt worden / erfolgen lassen / und ihme darzu durch unser Käyserlich Amt executivè verhelffen / auch deren keines unter einigem Schein / Ursach oder Vorwand / sonderlich auch die Belehnung des Monferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener 494000. Cronen / wovon der §. ut autem omnium &c. disponirt / und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet / im geringsten verschieben oder auffhalten / damit mehrgemeldter Hertzog von Savoyen seiner ihme in dem Monferrat zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge / wie Wir dann nicht weniger darob seyn / und durch Außfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen / daß niemand fürterhin demjenigen / was wegen mehrgedachten Monferrats für das Hauß Savoyen in dem offters angezogenen Frieden-Schluß und dieser unserer Capitulation begriffen / auff einigerley Weiß und Weg im geringsten etwas zu contraveniren und zu wider zu handlen sich unterstehe.

So thun wir auch dasjenige / was das Churfürstl. Collegium unterm dato den 4. Junii im längst-verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Auffhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Käyserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben / hiermit allerdings einwilligen und bestättigen / dergestalt daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten / und die Hertzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen / welches alles / jedoch auff die Condition gestellt wird / wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Käyserl. Maj. von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Käyseren / etlichen Außwärtigen / von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten / über immediat- und mediat-Städte und Ständ / vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Brieffen / indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit / in civil- und Justitz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wider / bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden / dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächt / dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden / als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand / dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbahre Städt und Landschafften / denen Gewälten und Potentaten / so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen /

len / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Röm. Käysern / in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und consideration ertheilt / und von mediat-Ständen auffgenommen worden / durch rescripta oder auff andere Weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittels unserer interpositions oder durch andere erlaubte Mittel und Weg / obermelte von vorigen Käyseren allbereits gegebene / oder angenommene Protectoria auffgekündet / und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Käyserlichen und Königlichen concessionen / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extension und Außdähnung reduciret / also männiglich forthin in Unseren und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelassen / und Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs / (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen /) und allerseits angehörige Unterthanen / ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz / beygleichem Schutz und Administration der Justitz / in Religion- und Profan-Sachen / denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses / und darauff gegründete Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischer Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten / die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihrem ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Brabant / und andere außländische Potentaten gezogen worden / und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabandischen guldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten / Fürsten und Ständen / mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich auffgehebet / wie auch das Anno 1594. bey damaligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen / auff erforderten Nothfall / durch das jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde / so dann die zehen vereinigte Reichs-Städt im Elsaß / dem Heil. Röm. Reich anwiederum restituirt und demselben gleich wie andere immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch dem Ertz-Hauß Oesterreich / auch vor dem Münstrischen Frieden-Schluß zugestandenen Juris Præfecturæ Provincialis) einverleibt werden solle.

XXVIII.

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und darauß entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten / daß die außwärtige Gewälte oder deren Gesandten sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen / vielweniger zulassen / daß dieselbe Bottschafften an unserem Hoff / oder bey Reichs-Deputationen / oder anderen publicis conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd / oder zu Fuß / auff der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen.

XXIX.

Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt / selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag außgestellt worden / so wollen Wir mit Beobachtung dessen / keines wegs gestatten / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen / in ihren Landen und Gebieten / wo dergleichen Käyserl. Post-Aemter vorhanden und hergebracht / solche Personen / welche keine Reichs-Unterthanen seynd / und deren Treu man nicht versichert ist / angesetzt oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner real-Beschwerden eximirt und befreyet werden / nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten / daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe / die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Post-Geld / so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Truck beständig angeschlagen seyn solle / ohnverweißlich beförderen und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren zwischen unseren Post-Aemtern hafftenden Differenzien / in Erwegung des von Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg / wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachten / und der in selbigem Reichs-

Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun / daß unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten / und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen / verwilliget oder nachgesehen // insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserem Käyserl. Hoff-Post-Amt / jenem biß dahero im Reich beschehene / oder noch ferner anmassende Eingriff und Verschliessung / absonderlicher Amts-Paquetter gehandhab / und so wohl in Beysein Unserer Käyserl. Persohn und Hofstatt / als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Außtheilung aller und jeder vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paquetter / gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen / und was deme und gemelten Reichs-Abschied zu wider / auff einigerley Weiß und Weg ergangen und verleyhen worden / hiemit allerdings auffgehoben seyn / hingegen unser Käyserl. Erbland-Hoff-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangter investitur und des General Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz unbeeinträchtigt verbleiben / und dabey geschützt werden soll. // Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul das Post-Wesen belangend / in so lang halten auch halten lassen / biß von Reichs wegen ein anderes beliebt werden wird.

XXX.

// Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe / wie auch das Käyserl. Cammer-Gericht / in ihren Rathschlägen / expeditionen und sonsten / sich nach dieser Capitulation richten / sollen und wollen Wir ihnen so wohl / als allen andern unseren Ministris und Räthen / dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche so viel einem jeden gebührt / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren Dienst-Ayden mit außdrücklichen Worten einverleiben lassen. // So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung das negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das jus accipitulandi vorbehalten haben /) bey dem Reichs-Tag vornehmen / und selbiges so bald möglich zu seiner Perfection bringen lassen. //

// Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen / so haben Wir unseren Commissariis deßhalben völlige Gewalt gegeben / daß sie solche in Unserem Namen und Seele vorgängig beschwören sollen. // Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen / und noch vor Empfahung der Crone / in eigener Persohn selbst zu leysten / und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden / auch ehe Wir solches gethan / Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen / sondern geschehen zu lassen / daß die in der guldenen Bull benante Vicarii indessen an statt Unser die administration des Reichs continuiren. // Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürsten des Reichs vor Uns und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs geredet / versprochen / und bey Unsern Königl. Ehren / Würden und Worten / im Nahmen der Warheit zugesagt / thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Ayd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschworen / dasselbe stät / fest / und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen / daß darwider gethan werde / in einige Weiß oder Wege / wie die möchten erdacht werden / Uns auch darwider einiger Befehl oder Außnahm / Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte / wie das Nahmen haben mag / nicht zu statten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben wir dieser Brieffe sechs in gleicher Form und Lauth / fertigen / und mit Unserem Königl. anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen / auch jedem obgemeld. Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth / am Tag des Heil. Maximiliani, so da war der zwölffte Tag des Monats Octobr. nach Christi unsers lieben Herrens und Seligmachers Gebuhrt im 1711ten Jahr.

(O)

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0037
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0038
DFG

LBMV Schwerin
33
000 182 389

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0039
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1851169431/phys_0040

DFG

stalt wollen Wir / wann es sich etwan begäbe / daß die Causæ civiles
n ordentlichen Gericht im Heil. Röm. Reich ab- und ausser dasselbe
Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden /
bschaffen / vernichten / und ernstlich verbiethen / auch Unserem
iscalen / so wohl an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath / als Cam-
ht anbefehlen / wider die jenige / so wohl Partheyen als Advocaten /
en und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen / und dar-
r Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anklag von
gen zu verfahren / damit die Ubertretter demnechsten gebührend an-
und bestrafft werden mögen / und weilen vorberührter Civil-Sachen
ischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichtern / so dann denen
hen Nuntiaturen / mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden /
ein- als anderen Orths die ob der Officialen Urtheil beschehene Appel-
genommen / Processus erkannt / selbige auch durch allerhand scharpffe
u gröster Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten ge-
den / womit dann diesem vorkommen / und aller Jurisdictions-conflict
hütet werden, so wollen Wir daran seyn / daß die Causæ sæculares
sticis rechtlich distinquirt / auch die darunter vorkommende zweiffel-
lle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Hand-
Vergleich erlediget / fort der Geist- und Weltl. Obrigkeit einer jeder
und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge / doch so viel diesen
trifft / denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten /
Religions-Verwandten / Fürsten und Ständen (die unmittelbahre
mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen / unter
Confessions-Verwandten die Reformirten mit eingeschlos-
tholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen / oder
m Religion- und Profan-Frieden / auch dem zu Münster
erichteten Frieden-Schluß / und was deme anhängig / wie
ichig und ohne Consequenz Nachtheil und Schaden.

XV.

nittelbare Reichs- und der Ständen Lands-Unterthanen
Schutz haben / und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre
nhalten / wie Wir dann keinem Churfürsten / Fürsten
nittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) / seine
oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit
ndern Pflichten zugethane Eingesessene / und zum Land
Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-
eit / und sonsten rechtmäßigen hergebrachten respective
und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / we-
der Lehen-Herrschafft / noch einigen anderen Schein exi-
noch solches andern gestatten / auch nicht gut heissen noch
nd-Stände die Dispositon über die Land-Steuer / deren
nd Rechnungs-recessirung mit Ausschliessung des Lands-
und an sich ziehen / oder in dergleichen und anderen
nds-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen
/ oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrück-
h des Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten
ssen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren
Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen / Plätzen
ie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Ge-
Hand zu gehen schuldig seynd / zur Ungebühr entschla-
uch jemand von den Lands-Ständen oder Unterthanen
ere obberührte Sachen bey Uns oder Unserem Reichs-
bemeldten Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu

suchen